Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

die petri&eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH, Schiffbauerweg 2, 28237 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die petri&eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH, Schiffbauerweg 2, 28247 Bremen im folgenden Leistungserbringer genannt in der **Wohngruppe für minderjährige Flüchtlinge in der Osterholzer Heerstraße 201 A in 28307 Bremen** (7 Plätze) für Jugendliche erbringt, die einen Anspruch auf Unterkunft und Betreuung nach §§ 27,34 SGB VIII u. AsylbwLG haben.
- 1.2 Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und Entgeltkalkulation (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 79f SGB VIII vom 15 November 2001 (LRV SGV VIII) sowie die zugehörigen Änderungen und Ergänzungsvereinbarungen.

1. Leistung

- 2.1 Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sin der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Die Leistungsbeschreibung orientiert sich an dem Leistungsangebotstyp (LAT) Nr. 1 Heimerziehung / Wohngruppe 7 Wochentage des LRV SGV VIII.
- 2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3 -zu betreuender Personenkreis-

Aufgenommen werden männliche minderjährige Flüchtlinge ab dem vollendeten 14 Lebensjahr (Aufnahmealter). Bei der Belegung der einzelnen Wohngruppen wird auf kulturelle und sprachliche Identität und Homogenität geachtet.

Massiver Drogenkonsum und/oder Konflikte mit dem Betäubungsmittelgesetz stellen ein Ausschlusskriterium dar.

Die Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hat in der Osterholzer Heerstraße 201 A, 28307 Bremen eine Kapazität von 7 Plätzen.

Die Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist ein vollstationäres Betreuungsangebot. Als Ziele liegen den Wohngruppen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende und Flüchtlinge

zugrunde: Soziale Stabilisierung im Gruppenprozess, kulturakzeptierender integrativer Betreuungsansatz, Begleitung im Asylverfahren, Beratung und Hilfestellung zum Leben in einer fremden Gesellschaft.

Die Betreuung der Jugendlichen erfolgt an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr.

Die Leistungsbeschreibung ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sächliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung.

2.4 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zu Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

- 2.5 Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist <u>nicht</u> Gegenstand dieser Vereinbarung. Bekleidung, Fahrtkosten und Taschengeld für die Kinder/Jugendlichen sind <u>nicht</u> Bestandteil des Leistungsangebots der Jugendwohngruppe.
- 2.6 Im Entgelt sind die Kosten für Gruppen- und Ferienfahrten enthalten.

3. Leistungsentgelt

Für den Zeitraum ab 01.01.2020 beträgt die Gesamtvergütung

€ 180,53 pro Person/täglich.

(Freihaltegeld 162,48 pro Person tgl.)

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

-ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 170,50 pro Person/tal..

-ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 10,03 pro Person/tgl.,

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2020 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 4.3. Sofern Verhandlungen bzgl. eines neuen Entgelts aufgenommen werden sollen, ist nicht der Zeitpunkt der Kündigung, sondern der Zeitpunkt der Vorlage einer hinreichend konkretisierten Begründung der Forderungen maßgeblich (s. § 12 Abs. 1 LRV SGV VIII). Das in dieser Vereinbarung festgelegte Entgelt gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.
- 4.5. Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhergesehene und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

5. Prüfungsvereinbarung

- 5.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung richten sich nach § 8 des Landesrahmenvertrages sowie der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 f SGB VIII. Der Bericht erfolgt nach den Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung für den Berichtszeitraum 2019/2020 und ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 31.3.2021 vorzulegen.
- 5.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.
- 5.3 Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen
- 5. 4 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

6. Sonstiges

- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2. Soweit landesrechtliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Sofern notwendig, sind unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im

elektronischen Informationsregister veröffentlicht Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, im Oktober 2020 Die Senatorin für Soziales, Jugend,

Leistungserbringer



Leistungsbeschreibung Wohngruppe Osterholzer Heerstraße 201 A

Leistungsangebotstyp Nr.:	Heimerziehung Wohngruppe 7 Wochentage
1. Art des Angebots	Wohngruppe mit insgesamt sieben Plätzen für männliche minderjährige unbegleitete Flüchtlinge und Asylbewerber ab dem 14.Lebensjahr und minderjährige Jugendliche.
	in einem professionell gestalteten Wohn- und Lebensfeld
	Rund-um-die-Uhr-Betreuung
2. Rechtsgrundlage	§§ 27, 34, SGB VIII; AsylbwLG
3. Allgemeine Zielsetzung	Soziale Stabilisierung im Gruppenprozess
	kulturakzeptierender integrativer Betreuungsansatz
	Begleitung im Asylverfahren
	Beratung und Hilfestellung zum Leben in einer fremden Gesellschaft.
4. Personenkreis	In der Wohngemeinschaft für unbegleitete minderjährige Flücht- linge und Asylbewerber werden:
	männliche Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr aufgenom- men.
	Bei der Belegung der einzelnen Wohngruppen wird auf kul- turelle und sprachliche Identität und Homogenität geachtet
	 Jugendliche mit massiver Delinquenz im Bereich des Be- täubungsmittelgesetzes (BtMG) können nicht aufgenom- men werden.
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung –und Sicherung auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raum- konzept	Allen Bewohnern steht ein möbliertes Einzel- oder Doppelzimmer zur Verfügung. Außerdem verfügt die Wohngruppe über einen Gruppenraum, zwei Gemeinschaftsküchen und gut ausgestattete sanitäre Anlagen
	Das gesamte Erdgeschoss ist barrierefrei und rollstuhlgerecht umgebaut.
5.2 Verpflegung	Der Träger stellt unter Anleitung zur Selbstversorgung die Verpflegung mit Lebensmitteln der Jugendlichen sicher.
5.3 Erziehung/Sozial-päda-	täglich ist eine pädagogische Ansprechperson vor Ort
gogische Betreuung	Beratung und Begleitung im Asylverfahren
	Bearbeitung/Aufarbeitung der persönlichen Biographie der Jugendlichen

	Hilfen zur Strukturierung des Alltags
	Initiierung ergänzender Unterstützungs- und Beratungsfor- men
	 schulische und berufliche F\u00f6rderung und Beratung, Haus- aufgabenbetreuung
	gemeinsame Erziehungsplanung
5.3 Erziehung/Sozial-päda- gogische Betreuung	Vermittlung von therapeutischen Unterstützungsmaßnah- men
	Beratung und Fallbesprechung in Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie
	Freizeitgestaltung und Gruppenaktivitäten
	gemeinsame Unternehmungen Gruppenabende / Haus- versammlungen,
	Unterstützung bei Behördengängen
	Hilfe bei der Haushaltsplanung
	Hauswirtschaftliche Versorgung
	Verpflegung
	Vermittlung sozialer und kultureller Kompetenz
·	Vermittlung von Alltagswissen
6. Personelle Ausstattung	Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen erfahrenen Diplom-Sozialpädagogen oder eine Diplom-Sozialpädagogin. Die Betreuung erfolgt durch erfahrene Erzieherinnen/Erzieher und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen.
	Personalanhaltswerte
	Betreuung: 1:1,75
	Zusätzlich fällt der Personalkostenanteil für die anwesenden Nachtbereitschaften in Höhe von 0,74 Stellenanteilen an.
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr Rund-um-die-Uhr-Betreuung
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel, - Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Bereitstellung eines Gebäudes bzw. des notwendigen Wohnraumes.
	 Vorhalten von Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
	Ausstattung der Zimmer und der Nutz- sowie Gemein- schaftsflächen mit altersgerechtem Inventar.
	Ausstattung der Büros mit üblichem Geschäftsinventar.

10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Entsprechend der Regelungen im SGB VIII werden Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsprozesse nach den Vereinbarungen des bremischen Landesrahmenvertrages kontinuierlich ausgearbeitet. Alle zwei Jahre werden diese Entwicklungen in Form eines Berichtes dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungs- angebot einschließlich des Regie- und Verwaltungskostenanteils.
	Nicht enthalten sind:
	◆ Taschengeld
	Bekleidungsgeld
	◆ Fahrgeld / Fahrkarte